

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 08.09.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 8. September 1875.) 59. Stück.

Inhalt.

- N^o 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1875, betreffend das Fischen an der Küste des Herzogthums Oldenburg durch nichtdeutsche Fischerboote.
- N^o 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1875, betreffend die Landesherrliche Bestätigung der „Arthur Michaelsen Stiftung“ zu Neuenburg.

N^o 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Fischen an der Küste des Herzogthums Oldenburg durch nichtdeutsche Fischerboote.

Oldenburg, den 28. August 1875.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird hinsichtlich des Fischens an der Küste des Herzogthums Oldenburg Folgendes bestimmt:

§ 1.

Innerhalb drei Seemeilen von dem äußersten Punkte, welcher bei eingetretener Ebbe an der diesseitigen Küste, den Inseln oder Sandbänken trocken zurückbleibt, darf die See von nichtdeutschen Fischerbooten nicht befahren werden.

§ 2.

Das Verbot des § 1 kommt ausnahmsweise auf die nichtdeutschen Fischerboote nicht zur Anwendung:

- a. wenn sie durch ungestümes Wetter oder augenscheinliche Gefahr gezwungen sind, die im § 1 bezeichneten Grenzen zu überschreiten;
- b. wenn sie durch conträre Winde oder starke Fluth oder irgend eine andere Ursache, welche außer der Macht des Schiffers oder der Schiffsmannschaft liegt, über jene Grenzen getrieben werden;
- c. wenn sie durch conträre Winde oder Fluth genöthigt sind, beizulegen, um ihre Fischergründe zu erreichen, oder, wenn sie, falls sie außerhalb dieser Grenzen blieben, wegen conträren Windes oder wegen Fluth nicht im Stande sein würden, ihren Cours nach ihren Fischergründen einzuhalten;
- d. wenn sie während der Zeit des Häringfanges genöthigt sind, unter dem Schutze der diesseitigen Küste zu ankern, um die passende Gelegenheit abzuwarten, nach ihrem Fischergrunde vorzugehen;
- e. wenn sie, um ihre Ladung zu verkaufen, direct auf dem Wege nach einem ihnen zum Verkaufe der Fische offen stehenden deutschen Hasen sich befinden.

§ 3.

Nichtdeutsche Fischerboote, welche die im § 1 bezeichneten Grenzen überschreiten, ohne daß eine der im § 2 angeführten Ausnahmen vorliegt, sind der Zurückweisung ausgesetzt.

Wer dieser Zurückweisung nicht Folge leistet oder innerhalb der im § 1 bezeichneten Grenzen auf nichtdeutschen Fischerbooten fischt, wird, wenn nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1875 August 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Landesherrliche
Bestätigung der „Arthur Michaelsen Stiftung“ zu Neuenburg.

Oldenburg, den 30. August 1875.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen
Kunde, daß der von dem weil. Kaufmann A. B. G. Michaelsen
zu Sevilla errichteten „Arthur Michaelsen Stiftung“ für
hülfsbedürftige Kranke u. zu Neuenburg gemäß Art. 67 der
revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 die Landes-
herrliche Bestätigung ertheilt ist.

Oldenburg, 1875 August 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

№ 107.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Fortschritte
der Bildung der Volksschulen in Preussen
Berlin den 30. August 1875.

Das Staatsministerium bringt hiermit im öffentlichen
Interesse zur Kenntniss, dass nach dem Beschlusse des Reichstages
in der Sitzung vom 15. April 1875 die Fortschritte
der Bildung der Volksschulen in Preussen
den Provinzialregierungen zur Kenntniss gebracht sind.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.

